

NEBEN DEM DOLMETSCHER IMMER EIN VERTEIDIGER - SOLLTE DIE REGELUNG AUS DER NEUEN POLNISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG ÜBERNOMMEN WERDEN?

Meine Damen und Herren,

vor ziemlich genau einem Jahr, nämlich am 1. September 1998, ist in Polen eine neue Strafprozeßordnung, der Kodeks postepowania karnego, abgekürzt kpk, in Kraft getreten. Da für dieses Gesetzeswerk noch keine allgemein zugängliche Übersetzung existiert, ist es schwierig, sich ein Bild von den neuen Vorschriften zu machen. Durch die Referate polnischer Kollegen auf einer Tagung, die wir Frankfurter Strafrechtler im Juni zusammen mit unseren Kollegen aus Poznan ebendort zum Thema „Ausländer vor polnischen Gerichten“ veranstaltet haben, ist mir aber schnell klar geworden, daß dieses Gesetz einige hochinteressante, von den deutschen Regelungen abweichende Vorschriften enthält. Dieser Eindruck hat sich nun verstärkt, nachdem mir seit letzter Woche eine Rohübersetzung des kpk vorliegt. - Eine Vorschrift aus diesem Gesetz möchte ich mir heute mit Ihnen zusammen etwas näher ansehen, weil ich denke, daß sie auch ihren Berufskreis nicht unwesentlich berührt: Das Recht der notwendigen Verteidigung oder, etwas umgangssprachlicher, das Recht der Pflichtverteidigung, namentlich insoweit, wie es den Beistand für einen der Gerichtssprache nicht mächtigen Beschuldigten vorsieht. Schauen wir uns die polnischen Regelungen genauer an, stellen wir etwas fest, was uns nachdenklich machen sollte: Polen, ein Land, in dem der rechtsstaatliche Aufbau, so könnte man meinen, noch in den Kinderschuhen steckt, gewährt dem Beschuldigten bei der Pflichtverteidigerbestellung - ungeachtet der damit verbundenen Kosten - weitergehende Rechte, als sie bei uns auch nur in der Diskussion sind.

1. Zur polnischen Regelung

Dies wird besonders deutlich, wenn Art. 78 kpk dem Beschuldigten, der keinen Wahlverteidiger hat, das Recht gibt, einen Pflichtverteidiger zu fordern, sofern er auf angemessene Weise nachweist, daß er außerstande ist, die Kosten seiner Verteidigung ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen. Das deutsche Strafverfahrensrecht kennt bekanntlich ein solches „Armenrecht“ nicht; Prozeßkostenhilfe ist nur im Zivil- und Verwaltungsprozeß bekannt. Wer nun weiß, was selbst ein nur nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung abrechnender Wahlverteidiger kostet und zudem bedenkt, daß praktisch jeder Rechtsanwalt in Strafsachen nur auf Vorkasse tätig wird, kann ermessen, wie häufig in Deutschland tatsächlich der Beistand durch einen Verteidiger an finanziellen Aspekten scheitert. Deutschland bewegt sich hier durchaus am Rand der Forderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die in Art. 6 Abs. 3 Buchst. c vorschreibt, jeder Beschuldigte habe das Recht „unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten“, sofern er „nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt“ - aber nur, „wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“.

Zumindest der verhaftete Beschuldigte wird kaum die Möglichkeit haben, die Bezahlung seines Verteidigers doch noch irgendwie zu bewerkstelligen. Dazu ist sein Kontakt nach „draußen“ viel zu sehr eingeschränkt. Untersuchungshaft in Deutschland ist aber, solange sie unter drei Monaten bleibt, kein Grund zur Bestellung eines Pflichtverteidigers - ein Skandal. In Polen hat er diesen Anspruch wenigstens dann, wenn das Verfahren vor dem Wojewodschaftsgericht, das entspricht in etwa unserem Landgericht, durchgeführt wird (Art. 80 kpk).

Schauen wir uns die wichtigsten Unterschiede im polnischen Pflichtverteidigerrecht weiter im Überblick an: Notwendig ist danach die Bestellung eines Verteidigers ebenfalls dann, wenn der Beschuldigte minderjährig, also noch nicht 17 Jahre alt ist. In Deutschland ist dagegen einem Jugendlichen gemäß § 68 Jugendgerichtsgesetz (JGG) nur in eng umgrenzten Fällen ein Verteidiger über die Regelungen für Erwachsene in § 140 Abs. 1 Strafprozeßordnung (StPO) hinaus zu bestellen. Anzeichen deuten übrigens darauf hin, daß in der Praxis Jugendlichen in Deutschland sogar seltener als Erwachsenen ein Pflichtverteidiger bestellt wird¹. Das polnische Recht sieht ferner die Bestellung eines Pflichtverteidigers obligatorisch vor, wenn der Beschuldigte gehörlos, stumm oder blind ist. In Deutschland wird tauben und stummen Beschuldigten auf ihren Antrag hin ein Pflichtverteidiger bestellt. Die notwendige Verteidigung für blinde Beschuldigte wurde 1988 abgeschafft, weil die Blindenverbände in

¹ Vgl. Albrecht, Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 1993, S. 343 f.

ihr eine diskriminierende Bevormundung sahen². Der Rechtsausschuß des Bundestags ging daher davon aus, daß die als begünstigende Regelung gemeinte notwendige Pflichtverteidigerbestellung für Blinde in ihrer Fürsorge zu weit gegangen sei³. Auch auf Antrag werden seitdem den Blinden, anders als tauben und stummen Beschuldigten, keine Pflichtverteidiger mehr zur Seite gestellt. Dies mag ein Detailproblem sein - ich erwähne es nur, um die Sonderstellung tauber und stummer Beschuldigter aufzuzeigen.

Denn mein Thema heute soll, wie angekündigt, eine weitere in der polnischen Strafprozeßordnung aufgeführte abweichende Fallgestaltung sein: Ein Pflichtverteidiger sei auch nötig, wenn der Beschuldigte der „polnischen Sprache nicht mächtig ist“. Diese Norm hat im deutschen Recht keinerlei Entsprechung. Nun mag dies schon einmal deshalb verwundern, weil eben, wie erwähnt, dem der verbalen Kommunikation überhaupt nicht Mächtigen - also dem tauben oder stummen Beschuldigten - auf seinen Antrag hin ein Rechtsanwalt beigeordnet werden muß. Hat dann nicht wertungsmäßig für jemanden, der nur einer anderen Sprache als der Gerichtssprache mächtig ist, das Gleiche zu gelten? Diese Frage mag man bejahen oder aber verneinen. Entscheidend dürfte sein, daß dem der Gerichtssprache nicht mächtigen Beschuldigten dann ein Verteidiger zu bestellen sein müßte, wenn er sich aufgrund seiner Sprachunkundigkeit schlechter verteidigen kann als andere Beschuldigte. Für diese eingeschränkte Verteidigungsfähigkeit kommen wohl zwei grundsätzliche Ansatzpunkte in Betracht: Der Sprachunkundige, also zumeist ein Ausländer, kann sich entweder eben wegen seiner Sprachunkundigkeit schlechter verteidigen oder aber aus dem Grunde, weil er nicht aus dem deutschen Rechts- und Kulturkreis stammt.

2. Kompensation von Rechtsunkundigkeit?

Beginnen wir mit dem letzten Aspekt, nämlich mit der Rechtsunkundigkeit, zu deren Ausgleich die Mitwirkung eines Verteidigers ja nun mal offenbar dienen soll. Deshalb muss dieser Gedanke im Mittelpunkt stehen, will man die Defizite eines nicht deutsch sprechenden Ausländers durch die Bestellung eines Verteidigers ausräumen. Wer, wie etwa ein deutscher Ingenieur, im Iran wegen sexueller Beziehungen zu einer unverheirateten Muslimin angeklagt wird, wird in der Tat kaum die nächstliegende Verteidigungsmöglichkeit kennen, derer sich aber jeder Einheimische bewußt sein dürfte: Das Vorkommnis kann nicht mehr bestraft werden, wenn der Beschuldigte selbst muslimischen Glaubens ist und die Frau heiratet⁴. Er wird auch kaum wissen, daß der Vorfall nur dann strafbar ist, wenn durch Zeugen oder viermaliges Geständnis eindeutig bewiesen wird, daß es im Rahmen dieser Beziehung auch wirklich und ganz konkret zu dem „Einen“ gekommen ist⁵ und sich vielleicht durch Strafmilderung bezweckendes, reuevolles Gestehen erst richtig hineinreiten.

Etwas anderes dürfte aber dann gelten, kommt der sprachunkundige Beschuldigte aus dem gleichen Rechts- und Kulturkreis. Nun mag man zwar auf den ersten Blick einwenden, daß auch die Strafrechtsordnungen benachbarter Länder in vielen Punkten nicht übereinstimmen, was für den Beschuldigten durchaus „spielentscheidend“ sein kann. So ist die Suizidmitwirkung in Polen immer, in Deutschland nur unter ganz bestimmten Umständen strafbar, so führt heimtückische Begehungsweise nur in Deutschland und nicht in Polen zur Strafe wegen Mordes und nicht lediglich wegen Totschlags. Nur: Diese Feinheiten der einzelnen Rechtsordnungen kennt in aller Regel auch der Inländer nicht! Nun sind freilich auch hier durchaus Ausnahmen denkbar. Der Deutsche etwa, der, ausgehend von seinem „Allgemeinwissen“, daß heftigster Alkoholgenuss vor der Tat erheblich strafmildernd wirkt (vgl. §§ 20 f.; 323a Strafgesetzbuch [StGB]), diesen aufbauscht, würde sich in Polen, unternähme er diesbezügliches Verteidigungsbemühen, ungeeignet verteidigen, sieht Art. 31 § 3 des Kodeks karny, also des polnischen Strafgesetzbuchs, doch für den „Rauschtäter“ die gleiche Strafe vor wie für den Nüchternen.

Allerdings steht zu vermuten, daß selbst in der deutschen Bevölkerung Unsicherheiten auch schon bei grundlegenden alltäglichen Rechtsfragen bestehen. Weiß der deutsche Durchschnittsbürger, daß er sich bereits wegen Betrugs strafbar macht, wenn er übertriebene Angaben gegenüber seiner Versicherung macht oder daß er schon Steuerhinterziehung begeht, wenn er vor der Finanzbehörde seine Vermögensverhältnisse unvollständig deklariert und dadurch dafür sorgt,

² BT-Drs. 11/1933, S. 1.

³ BT-Drs. 11/1933, S. 5.

⁴ Vgl. Art. 63 i.V.m. Art. 82 Buchst. c des iranischen Strafgesetzbuchs.

⁵ Vgl. Art. 68 i.V.m. Art. 74 ff. des iranischen Strafgesetzbuchs.

daß die Steuer nicht rechtzeitig festgesetzt werden kann? Daher wäre es eigentlich nicht abwegig, praktisch jedem Beschuldigten auch deutscher Herkunft einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Lassen wir außer Betracht, daß dann, wenn diese These stimmen sollte, die Bestellung eines Pflichtverteidigers für einen Sprachkundigen nicht für Waffengleichheit, sondern für einen prozessualen Overkill sorgen würde, so muß man aber noch folgendes problematisieren: Argumentiert man, die Pflichtverteidigerbestellung sei deshalb richtig, weil der sprachkundige Ausländer weniger Rechtskenntnisse als der Inländer hat, so bliebe die Frage, warum denn dann ein Gesetz wie der polnische kpk nur für Sprachkundige, nicht aber für Ausländer allgemein die Pflichtverteidigung vorsieht. Der hiergegen gerichtete Einwand, wer die Sprache eines Landes kann, hat auch sonstige Grundkenntnisse von diesem, erscheint mir nicht nur im Einzelfall zu widerlegen, sondern auch ansonsten nicht tragend.

Fassen wir diese Überlegungen kurz in einem Zwischenergebnis zusammen: Die Rechtskundigkeit Beschuldigter, die aus einem anderen Rechts- und Kulturkreis stammen, muß nicht unbedingt hinter derjenigen eines deutschen Beschuldigten zurückstehen. Daher erscheint die Rechtsunkundigkeit ausländischer Beschuldigter allein nicht ausreichend, eine notwendige Verteidigerbestellung zu begründen.

3. Kompensation von Sprachunkundigkeit?

Der Ansatzpunkt, dem der Gerichtssprache nicht mächtigen Ausländer sei als Kompensation für seine Rechtsunkundigkeit ein Pflichtverteidiger zu bestellen, hat somit noch kein eindeutiges Ergebnis geliefert. Prüfen wir also den zweiten Aspekt, ob trotz Mitwirkung eines Dolmetschers, ein Verteidiger zum Ausgleich der Sprachunkundigkeit im engeren Sinne geboten ist. Dies wäre dann zu verneinen, wenn der Dolmetscher in der Lage ist, sämtliche Nachteile, die durch die Sprachunkundigkeit entstehen, auszugleichen.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 185 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ein Dolmetscher zuzuziehen ist, wenn „unter Beteiligung von Personen verhandelt (wird), die der deutschen Sprache nicht mächtig sind“. Dementsprechend sieht auch Art. 6 Abs. 3 Buchst. e der Europäischen Menschenrechtskonvention für den Beschuldigten vor, „die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.“.

Ob jemand der deutschen Sprache mächtig ist, ist Tatfrage⁶. Die Sprachkundigkeit des Beschuldigten wird entweder bereits bei der ersten verantwortlichen Vernehmung beurteilt⁷, spätestens aber durch das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen⁸. Sie werden mir wahrscheinlich zustimmen, wenn ich hier nur kurz in Frage stellen möchte, ob ein Richter oder Polizeibeamter hierzu ausreichend in der Lage und ausgebildet ist. Diese Zweifel erhärten sich zum Beispiel dann, wenn man berücksichtigt, daß die Fremdsprachendidaktik überwiegend meint, gleich sechs Stufen der Fremdsprachenbeherrschung unterscheiden zu müssen⁹ - auf welche Stufe kommt es denn nun an? Einigkeit besteht nur insoweit: Der ausländische Beschuldigte muß die Gerichtssprache nicht nur verstehen, sondern auch verständlich sprechen können. Kopfschütteln und Nicken können nicht als ausreichend für die Verständigung angesehen werden¹⁰.

Aufgabe des Dolmetschers ist somit die sprachlich-akustische Verständigung der Beteiligten in der Verhandlung¹¹. Daß dies eine schwierige Angelegenheit ist, muß ich Ihnen wohl nicht näher darlegen. Nur soviel sei an dieser Stelle gesagt: Selbst bei korrekter Übersetzung können sich wegen der grundlegenden Verschiedenheit der Sprachsysteme stark divergierende Aussagen ergeben.

Ein gutes Beispiel dafür ist das gerade laufende Strafverfahren gegen Safwan Eid wegen des Lübecker Brandanschlages, in dem nun mittlerweile der fünfte Dolmetscher damit beschäftigt ist, während der Untersuchungshaft abgehörte Gespräche auszuwerten¹². Dabei besteht Uneinigkeit bezüglich entscheidender Passagen. Während der eine Dolmetscher

⁶ Kissel, GVG, 2. Aufl. 1994, § 185 Rn. 4.

⁷ Nr. 181 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

⁸ BGH, NSZ 1984, 328.

⁹ Schröder in Wolf (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, Bd. 3, Ausländer vor deutschen Gerichten S.276 f. (erscheint 2000).

¹⁰ Kissel, GVG, § 185 Rn. 6; vgl. aber BGHSt 13, 366. ¹¹

¹¹ Kissel, GVG, § 185 Rn. 1.

¹² Der Spiegel, 35/1999, S. 53.

versteht: „Wenn ich gestehen würde, weißt du, was das bedeuten würde?“ übersetzt der andere: „Wenn ich gestorben wäre, weißt Du, was das bedeuten würde?“ Mag es hier noch um ein bloßes Hörproblem aufgrund der Qualität des heimlichen Mitschnitts gehen, so zeigt eine andere Stelle, welche große Bedeutung sprachliche Feinheiten haben. Einerseits wird übersetzt: „Ich habe alle zum Schweigen gebracht“, andererseits: „Ich habe alle beruhigt“¹³. Welche Konsequenzen diese Übersetzungsdifferenzen für das Verfahren haben könnten, brauche ich hier wohl nicht weiter auszuführen.

Abgesehen von derartigen sprachlich bedingten Problemen impliziert die Einschaltung eines Dolmetschers in der Verhandlung noch anders gelagerte Schwierigkeiten. So stehen Gestik, Mimik und Betonung zum einen und der Inhalt des Gesprochenen zum anderen in einem engen Zusammenhang. Gerade dieser Zusammenhang geht nun allerdings durch das Dazwischentreten des Dolmetschers verloren. Gestischer und mimischer Ausdruck einerseits und verbale Botschaft andererseits erreichen den Vernehmenden zeitversetzt. Beobachtetes Verhalten und danach erfolgende Übersetzung können erst später zusammengefügt, d.h. synchronisiert werden. Die Unschuldsbeteuerung kommt beim Richter eben nicht mehr zeitgleich mit dem Augenaufschlag und dem Griff ans Herz an, gelingt es dem Richter nicht, den visuellen Eindruck ein Weilchen in einer Art „Zwischenspeicher“ zu halten¹⁴. Diese erschwerenden Umstände erfordern erhöhte Konzentration aller Beteiligten, die nicht immer gegeben ist.

Vorgenannte Probleme müssen dem Beschuldigten aber nicht zwangsläufig zum Nachteil gereichen. Relevanter ist möglicherweise der Umstand, daß sich Beschuldigte bei Einschaltung eines Dolmetschers schlechter überführen lassen. Eine Verurteilung ist nur möglich, wenn das Gericht von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Zu dieser Überzeugung kann es nicht kommen, solange dieselbe Aussage von verschiedenen Übersetzern unterschiedlich belastend interpretiert wird. Das Beweismittel ist dann untauglich und der Beschuldigte in dubio pro reo freizusprechen. Übersetzungsdifferenzen wie im Fall Safwan Eid können sich somit auch vorteilig für den Beschuldigten auswirken.

Auch die oben beschriebene Desynchronisierung zwischen gesprochenem Wort und Gestik, Mimik und Betonung muß nicht in jedem Fall zu Lasten des Beschuldigten gehen. Der Beschuldigte gewinnt zur Beantwortung jeder Frage des Vernehmenden vor allem dann viel Zeit, wenn er sie wenigstens ansatzweise verstanden hat; schnelle, bohrende Nachfragen sind nicht möglich, Widersprüche in der Aussage schnell in Missverständnisse oder Übersetzungsfehler umgewandelt. Auch mag die Langwierigkeit und Mühseligkeit der Vernehmung bei Gericht und Staatsanwaltschaft eher dazu führen, auf weitere, möglicherweise der Sachaufklärung dienende Fragen zu verzichten. Daß dieser Gedanke nicht aus der Luft gegriffen ist, läßt sich unter Umständen mit den Kriminalstatistiken belegen:

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik betrug der Ausländeranteil an den von der Polizei festgestellten Tatverdächtigen im Jahr 1992 ca. 32 %. In der Verurteiltenstatistik betrug der Ausländeranteil nur noch 23 %. Das bedeutet, daß weitaus mehr Verfahren gegen Ausländer - was zumindest mit Sprachunkundigkeit stark korreliert - eingestellt worden sind als gegen Deutsche. Eine Folge des Sprachproblems? Daß sich diese Zahlen in den letzten Jahren allerdings angleichen, mag andere Gründe haben. So ist davon auszugehen, daß das Verfahren von den Strafverfolgungsbehörden bei ausländischen Tatverdächtigen immer seltener mangels öffentlichen Interesses eingestellt wird (§ 153a StPO), da die Bevölkerung, gerade was Straftaten von Ausländern betrifft, sehr sensibilisiert ist¹⁵.

Der Punkt, der meines Erachtens für die Frage, ob nicht der deutschen Sprache Mächtige vor Gericht schlechter gestellt sind, entscheidend ist, wird meistens nicht genannt, obwohl er sogar im Gesetz steht: Der Dolmetscher, dessen grundsätzliche Einschaltung, wie wir eben gesehen haben, nicht zu einer Schlechterstellung führen muß, ist nicht gehalten, alles zu übersetzen. Es besagt nämlich § 259 Abs. 1 StPO in nicht zu überbietender Deutlichkeit: „Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekanntgemacht werden.“ Das besagt im Umkehrschluß, daß dem Beschuldigten das Plädoyer des Staatsanwalts, das ist nämlich sein Schlußvortrag,

¹³ Süddeutsche Zeitung vom 23. Sept. 1999, S. 3.

¹⁴ Kröber in Wolf (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, Bd. 3, S. 40.

¹⁵ Näher dazu Scheffler/Weimer-Hablitzel in Wolf (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, Bd. 3, S. 64 ff.

nicht übersetzt zu werden braucht. Er muß also nur erfahren, zu welcher Strafe er verurteilt werden soll, aber nicht, warum. Dem sprachunkundigen Beschuldigten, dem nach dem Staatsanwalt das Wort zusteht, ist es also völlig unmöglich, dessen Argumentationen anzugreifen, etwa zu erklären, daß sich die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Glaubwürdigkeit eines Zeugen irrt, dem Plädoyer entgegenzuhalten, warum die Ausführungen zur negativen Sozialprognose und damit zur Versagung der Strafaussetzung zur Bewahrung falsch seien und was der Dinge mehr sein können.

Aber es geht noch weiter: Schon das Reichsgericht hat betont, daß nicht jede Äußerung eines Zeugen oder Sachverständigen wörtlich übersetzt werden muß¹⁶. Mit Ausnahme der Anträge von Verfahrensbeteiligten und von entscheidungserheblichen Erklärungen soll auch ansonsten die Übersetzung nicht wörtlich geschehen müssen, sondern ihrem „wesentlichen Inhalt“ nach genügen¹⁷. Und was der „wesentliche Inhalt“ ist, entscheidet der Dolmetscher¹⁸, der in aller Regel natürlich kein Jurist ist und die Sache, insbesondere die Aktenlage nicht kennt; der Richter bemerkt aufgrund des Sprachproblems selbst gröbste Fehleinschätzungen nicht. Damit können zum einen das Frage- (§ 240 Abs. 2 StPO) und das Erklärungsrecht (§ 257 Abs. 1 StPO) nur noch eingeschränkt ausgeübt werden¹⁹; zum anderen kann es sogar sein, daß der Beschuldigte das entscheidende Detail einer Aussage nicht einmal erfährt.

Daraus folgt, daß in Deutschland die Sprachunkundigkeit unabhängig von der Frage der Güte der Übersetzung nicht vollständig ausgeglichen werden muß. Oder anders formuliert: Trotz Bestellung eines Dolmetschers wird ein der deutschen Sprache nicht mächtiger ausländischer Beschuldigter im Strafverfahren schlechter gestellt als ein Inländer, was seine Verteidigungsmöglichkeiten angeht. Sollte also der Gesetzgeber § 259 StPO nicht revidieren, und sollte die Rechtsprechung nicht den Satz aufstellen, daß alles, aber auch alles, was zur Sachentscheidung führt, übersetzt werden muß, ist jedem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

4. Zur deutschen Regelung

Nun dürfte Ihnen aus Ihrer Praxis bekannt sein, daß einem der deutschen Sprache nicht Mächtigen häufig ein Verteidiger bestellt wird - wenngleich auch nicht immer -, obwohl eine der polnischen Regelung entsprechende Vorschrift in Deutschland fehlt.

Für die Gerichte letztendlich entscheidend ist hier § 140 Abs. 2 der deutschen Strafprozeßordnung, der allgemein gehalten die Pflichtverteidigerbestellung für notwendig ansieht „wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage ... oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann“. Wenn man sich die hierzu veröffentlichten Urteile näher ansieht, erkennt man, daß die Gerichte hier einen Zickzackkurs fahren, mal das eine Kriterium, mal das andere Kriterium, mal alle Kriterien kumulativ anwenden. Ich will im Folgenden versuchen, dazu einige Argumente zu ordnen und dabei prüfen, ob nicht dem Anliegen, durch Verteidigerbestellung die Benachteiligung des sprachunkundigen Beschuldigten zu kompensieren, schon de lege lata Genüge getan wird.

Zunächst einmal finden sich Entscheidungen, denen zufolge einem Ausländer aufgrund des Kriteriums „Schwere der Tat“ ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden soll. Nun erscheint diese Argumentation auf den ersten Blick überraschend, weil die herrschende Ansicht das Kriterium „Schwere der Tat“ in die Höhe der zu erwartenden Strafe umdeutet, wobei die meisten Gerichte ab einer Straferwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe einen Fall notwendiger Verteidigung sehen²⁰. Die Ausländereigenschaft ist aber natürlich kein Grund, eine höhere Strafe erwarten zu lassen. Anderer Ansicht ist allerdings mein Regensburger Kollege F.-C. Schroeder, der davon ausgeht, daß Täter aus Ländern mit einem niedrigeren Strafniveau eine geringere Strafempfindlichkeit haben, wel-

¹⁶ RG, Recht 1913, Nr. 1836; vgl. aber Schäfer/Wickern in Löwe/Rosenberg, 24. Aufl. 1995, § 185 VVG Rn. 17.

¹⁷ BVerfGE 64, 135 (148); RGSt 76, 177 (178); 43, 441 (442 f.); 36, 355 (356).

¹⁸ Vgl. BVerfGE 64, 135 (148).

¹⁹ Vgl. Heldmann, StV 1981, 254; Strate, StV 1981, 47.

²⁰ OLG Düsseldorf, NStZ 1995, 147; BayObLG, NSC 1990, 142; KG, StV 1985, 448; 1982, 412; LG Gera, StraFo 1999, 308; vgl. auch Kleinknecht/Meyer-Goßner, 44. Aufl., § 140 Rn. 23.

che aus der Gewöhnung an ihr heimatliches Strafniveau resultiert. Nach seinen Ausführungen soll eine für unsere Vorstellungen nicht unerhebliche Strafe bei solchen Tätern keine Wirkung zeigen. Wegen eines gerechten Schuldausgleichs müsse daher eine höhere Strafe verhängt werden²¹. Diese Auffassung ist jedoch auf heftigen Widerspruch gestoßen.

Aber es ist ebenfalls anerkannt, daß für das Kriterium „Schwere der Tat“ auch mit der Verurteilung verbundene Nebenfolgen zu berücksichtigen sind. Insoweit heben hier die Gerichte darauf ab, daß der Ausgang eines Strafverfahrens von der Ausländerbehörde bei künftigen Entscheidungen, die die Ausweisung gemäß § 45 i.V.m. § 47 Ausländergesetz (AuslG) nach sich ziehen könnten, mit berücksichtigt wird²². Freilich ist im Ausländergesetz die Ausweisung fast ausschließlich nur vorgesehen, liegt eine so schwere Straftat vor, daß ohnehin ein Pflichtverteidiger bestellt werden muß. Es ist höchstens denkbar, daß ein Ausländer vor allem wegen eines Demonstrationsdeliktes zu einer Geldstrafe verurteilt wird und deshalb gemäß §§ 45 i.V.m. 47 Abs. 2 Nr. 3 AuslG ausgewiesen wird. Und ob die bloße Mitteilung des Verfahrensausganges an die zuständige Ausländerbehörde gemäß Nr. 42 Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) genügt, auf besondere „Schwere der Tat“ abzustellen, erscheint zumindest sehr zweifelhaft, wird doch jede „kleine“ Verurteilung gegen mich gemäß § 125c Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG), Nr. 15 MiStra der Universität mitgeteilt, ohne daß ich deshalb einen Pflichtverteidiger bekommen würde.

Nun ist all diese Argumentation natürlich noch in einem weiteren Punkt notleidend: Ausländereigenschaft und Sprachunkundigkeit sind nicht deckungsgleich. Das Abheben auf die Reaktion der Ausländerbehörde würde also auch einen im breiten Wienerisch sprechenden Österreicher privilegieren, nicht jedoch den Spätaussiedler aus Kasachstan, dem man gerade die Deutschkurse gestrichen hat.

In anderen Urteilen wird auf die nächste Alternative von § 140 Abs. 2 StPO hingewiesen. Aufgrund der „Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage“ sei bei einem Ausländer eine Pflichtverteidigerbestellung erforderlich²³. Nun mag auf den ersten Blick auch diese Einordnung verblüffen, denn die mir hierzu bekannten Urteile argumentieren nicht damit, daß die Verquickung mit ausländerrechtlichen Fragen die Sach- oder Rechtslage schwieriger machen würde, sondern dahingehend, daß Beschuldigte, jedenfalls wenn sie aus einem völlig anderen Kulturkreis kommen, Schwierigkeiten beim raschen Verstehen der Verhandlung und dem gewandten Vorträgen hätten, was allein durch den Dolmetscher nicht ausgeglichen werden könnte²⁴.

Dieses Argument findet sich auch häufiger in Entscheidungen, die auf die 3. Alternative von § 140 Abs. 2 StPO abheben, nämlich darauf, ob sich der Beschuldigte selbst verteidigen kann²⁵. Nun haben wir vorhin schon festgestellt, daß die Verteidigungsfähigkeit durch die Unmöglichkeit der direkten sprachlichen Kommunikation mit dem Gericht nicht unbedingt verschlechtert wird. Zudem wäre es methodisch fragwürdig, jedem der Gerichtssprache nicht Mächtigen automatisch über diese Allgemeinklausel einen Pflichtverteidiger zu bestellen, statt ausdrücklich die Pflichtverteidigerbestellung für diesen Fall im Gesetz vorzusehen, wie es für Taube und Stumme geschieht.

Andere Gerichte argumentieren, der der deutschen Sprache nicht mächtige Beschuldigte könne sich nicht selbst verteidigen, weil nur ein Verteidiger und nicht der Beschuldigte Akteneinsicht erhalten würde²⁶. Nun ist dieses Argument oberflächlich, weil der deutsche Beschuldigte das gleiche Problem hat. In Zukunft könnte dieser Aspekt freilich spannend werden, da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg festgestellt hat, daß die Verweigerung der Akteneinsicht für einen Beschuldigten, der sich selbst verteidigen will, gegen Art. 6 Abs. 3 EMRK verstößt; Frankreich wurde zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt²⁷. Sollte die Bundesrepublik Deutschland diesem Spruch Rechnung tragen, dann wäre schon die Frage zu diskutieren,

²¹ F.-C. Schroeder, FAZ vom 13.10.1983, S. 12.

²² AG Lüneburg, StV 1992, 223.

²³ Vgl. LG Freiburg, StV 1986, 472.

²⁴ LG Freiburg, StV 1986, 472.

²⁵ OLG Karlsruhe, NSiZ 1987, 522; OLG Hamm AnwBl. 1980, 31; LG Köln, StV 1990, 59-

²⁶ LG Landshut, StV 1994, 239; LG Tübingen, StV 1992, 154.

²⁷ EGMR, Urt. v. 17.2.1997, NSiZ 1998, 429.

ob ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Beschuldigter, selbst wenn man ihm einen Dolmetscher bzw. Übersetzer zur Seite gibt, sich ohne Verteidiger adäquat vom Akteninhalt Kenntnis verschaffen kann.

Noch zweifelhafter ist die Argumentation einiger Gerichte, dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten sei dann ein Pflichtverteidiger zuzuordnen, wenn er zwar einen Wahlverteidiger hat, aber für die Verständigung mit diesem den Dolmetscher nicht bezahlen kann²⁸. Der Grund liegt in § 97 Abs. 2 S. 1 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, der besagt, daß nur der Pflichtverteidiger die Kosten für einen Dolmetscher als Auslagen gegen die Staatskasse geltend machen kann. Wenngleich hiermit, man denke an meine vorherigen Ausführungen, das erste Mal der Gedanke des „Armenrechts“ in den Bereich der Pflichtverteidigerbestellung hineinstrahlt, liegt auf der Hand, daß diese Konstruktion eine Umgehung des Gesetzes darstellt; denn konsequent wäre es, statt dessen einen Dolmetscher zu bestellen²⁹.

Fassen wir die bisherigen Überlegungen zusammen: Obwohl die deutsche Strafprozeßordnung eine Regelung wie der polnische kpk, nämlich, daß jedem sprachunkundigen Beschuldigten ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt wird, nicht kennt, versuchen diverse deutsche Gerichte ausweislich ihrer veröffentlichten Urteile auf verschiedenste Weise eine Pflichtverteidigerbestellung zu legitimieren. Näheres Hinsehen ergibt allerdings, daß die Begründungen nicht ohne weiteres haltbar sind. Eine grundsätzliche Pflichtverteidigerbestellung für sprachunkundige Ausländer erscheint jedoch geboten, solange nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, daß alles, aber auch alles, was irgendwie mit der späteren Sachentscheidung des Gerichts zusammenhängt, Wort für Wort übersetzt werden muß. Solange man sich nicht dieser Lösung nähert, ist die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in den Katalog des § 140 Abs. 1 StPO geboten.

Der Weg über § 140 Abs. 2 StPO genügt hier nicht nur aus methodischen Gründen nicht, sondern auch deshalb, lassen Sie mich das hier nur kurz behaupten, weil ich annehme, daß in den normalen „kleinen“ Strafverfahren vor den Amtsgerichten dem Sprachunkundigen mehr als einmal kein Pflichtverteidiger bestellt wird, weil es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Hier mag durchaus eine Diskrepanz zu der hier betrachteten veröffentlichten Rechtsprechung bestehen, die sich aber daraus erklärt, daß amtliche Urteile selten von Oberlandesgerichten überprüft werden.

Um die Beiordnung wirklich zu gewährleisten, wäre auch dem deutschen Strafgesetzgeber zu empfehlen, eine der polnischen Regelung entsprechende Vorschrift in die StPO aufzunehmen: „Im Strafverfahren muß der Beschuldigte einen Verteidiger haben, wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig ist.“

²⁸ OLG Düsseldorf, NJW 1998, 677; KG, StV 1985, 184; OLG Zweibrücken, XJW 1980, 2143; 1G Landshut, StV 1994, 239; LG Stuttgart, StV 1991, 458; LG Berlin, StV 1984, 237.

²⁹ So OLG Frankfurt/M., StV 1991, 457; KG, NStZ 1990, 402; OLG Stuttgart, StV 1986, 491; LG Oldenburg, NStZ-RR 1999, 149; LG Bremen, StV 1987, 193; vgl. dazu auch Wolf, StV 1992, 368.